

Statuten

**Nagra,
Nationale Genossen-
schaft für die Lagerung
radioaktiver Abfälle**

Statuten¹

vom 1. Dezember 2016

Nagra, Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle

(Nagra, National Cooperative for the Disposal of Radioactive Waste)
(Nagra, Société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs)
(Nagra, Società cooperativa nazionale per lo smaltimento delle scorie radioattive)

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

1. Unter der Firma Nagra, Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra, National Cooperative for the Disposal of Radioactive Waste / Nagra, Société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs / Nagra, Società cooperativa nazionale per lo smaltimento delle scorie radioattive) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft mit Sitz in Wetingen, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft bezweckt als Selbsthilfeorganisation der Partner die Errichtung und den Betrieb von Lagern für radioaktive Abfälle und der dazu notwendigen Anlagen. Die Genossenschaft fördert die nationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beseitigung der radioaktiven Abfälle. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.
2. Die Genossenschaft kann alles vorkehren, was der Erreichung ihres Zweckes dient. Sie kann sich an anderen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke verfolgen, beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder der Genossenschaft können aufgenommen werden, privatrechtliche Unternehmen und Verbände sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich mit nuklearen Gütern, Kernanlagen und radioaktiven Abfällen gemäss Art. 2 des Kernenergiegesetzes befassen und die der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 und 33 des Kernenergiegesetzes unterliegen, bzw. die sich mit der Anwendung, der Lagerung und Beaufsichtigung von radioaktiven Stoffen zu medizinischen, wissenschaftlichen, industriellen und zu Ausbildungszwecken befassen oder einer Organisation angehören, welche u.a. die vorstehend genannten Zielsetzungen verfolgt, ohne selbst entsorgungspflichtig zu sein.
2. Die Genossenschafter müssen überwiegend schweizerischen Charakter aufweisen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Vorbehalten bleibt die Aufnahme ausländischer Genossenschafter bei Gewährung des Gegenrechtes.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beteiligung am Genossenschaftskapital, die Entrichtung eines Eintrittsgeldes und die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dem Gründungs- und Partnervertrag erforderlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag der Verwaltung die Generalversammlung. Sie bestimmt auch die Anzahl der von Neueintretenden zu übernehmenden Genossenschaftsanteile und die Höhe des zu entrichtenden Eintrittsgeldes. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 4 Dauer der Mitgliedschaft, Auslösungssumme, Sicherheitsleistung

1. Die Mitgliedschaft gilt jeweils fest für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Ein Austritt kann nur auf das Ende dieser fünfjährigen Periode, unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist und unter Einhaltung der Bestimmungen des Gründungs- und Partnervertrages, erklärt werden.
2. Die Generalversammlung kann in Anwendung von Art. 842 Abs. 2 OR eine angemessene Auslösungssumme beschliessen, die der Austretende der Genossenschaft zu entrichten hat. Die Regelung der Rückvergütung bei Austritt eines Genossenschafters sowie die Entbindung einzelner Genossenschafter von der Pflicht zur Entrichtung einer Auslösungssumme richtet sich nach einer separaten, von der Generalversammlung zu genehmigenden, Vereinbarung unter den Genossenschaftern.
3. Für die aus seiner Einlagerung herrührenden und der Genossenschaft verbleibenden Risiken hat ein austretender Genossenschafter aufzukommen und soweit erforderlich Sicherheit zu leisten. Der Austritt wird erst wirksam, nachdem der austretende Genossenschafter die von ihm eingelagerten Abfälle aus den Anlagen entfernt oder wenn ein anderer Genossenschafter seine Verpflichtungen übernommen hat. Gleiche Folgen hat der Ausschluss eines Mitgliedes.

Art. 5 Übertragung von Mitgliedschaft und Anteilscheinen

1. Ein für eine künftige Kernkraftwerkgesellschaft handelnder Genossenschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaftsrechte und Anteilscheine auf diese Kernkraftwerkgesellschaft zu übertragen, ohne dass die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt werden muss. Die Übertragung wird wirksam mit der Mitteilung an die Verwaltung und nach Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus Statuten, Gründungs- und Partnervertrag und weiteren Gesellschaftsbeschlüssen durch diese Kernkraftwerkgesellschaften.

2. Für die Übertragung der Mitgliedschaft mit allen statutarischen Rechten und Pflichten gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Anteilscheine sind vorerst der Genossenschaft gegen Vergütung des Grundkapitalanteils sowie der vom Genossenschafter dahin der NAGRA erbrachten Beiträge an die Projektkosten bzw. an die Kosten für den Bau von Zwischen- und Endlagern zur Übernahme anzubieten.
 - b) Macht die Genossenschaft innert 90 Tagen von der Übernahmemöglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Austrittswillige verpflichtet, seine Anteilscheine zu gleichen Bedingungen wie unter lit. a hievor den übrigen Genossenschaftern anzubieten. Diese können entsprechend ihrer dannzumal geltenden Beteiligung an den Projektkosten bzw. Baukosten für Zwischen- und Endlager vom Angebot innert einer Frist von weiteren 90 Tagen Gebrauch machen. Nicht beanspruchte Quoten stehen den übernahmewilligen Genossenschaftern zu gleichen Teilen zu.
 - c) Insoweit die Genossenschaft und die Genossenschafter Quoten nicht übernehmen, ist der austrittswillige Genossenschafter berechtigt, diese auf neue Genossenschafter, welche die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen, zu übertragen, ohne dass diese neuen Genossenschafter ein Eintrittsgeld zu zahlen haben.
 - d) Sofern keiner der unter b/c erwähnten Fälle verwirklicht werden kann, ist der Genossenschafter berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 4 (Kündigungsfrist, Auslösungssumme) aus der Gesellschaft auszutreten.

Art. 6 Haftung für Verpflichtungen der Genossenschaft

- 1. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital, finanzielle Mittel und Benützungsrecht der Anlagen

Art. 7 Das Genossenschaftskapital

- 1. Es wird ein Genossenschaftskapital (Grundkapital) durch Ausgabe von Anteilscheinen von nominal Fr. 1'000.– gebildet.
- 2. Die Übertragung von Anteilscheinen an bisherige und neue Genossenschafter ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; an Dritte ist sie ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 8 Finanzielle Mittel

- 1. Die Ausgaben der Genossenschaft werden durch das Grundkapital, die Beiträge der Genossenschafter, Einnahmen der Genossenschaft und Darlehen gedeckt.
- 2. Die Regelung der Finanzierung erfolgt in einer separaten, von der Generalversammlung zu genehmigenden Vereinbarung unter den Genossenschaftern.

Art. 9 Recht auf Benützung der Anlagen

1. Entsprechend seinem Anteil an der Finanzierung der Baukosten von Zwischen- und Endlagern hat jeder Genossenschafter für die Einlagerung der radioaktiven Abfälle, die aus seinen in der Schweiz gelegenen Anlagen oder aus in der Schweiz gelegenen Anlagen von Gesellschaften stammen, an denen er beteiligt ist, oder die er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu lagern hat, Anrecht auf die Benützung des Raumes und der dazugehörenden Einrichtungen nach Massgabe der für die Abfalllager geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Reglemente der Gesellschaft. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.
2. Besondere Vereinbarung unter den Genossenschaftern über die Belegung der ihnen zustehenden Raumquoten bleiben vorbehalten. Vereinbarungen mit Dritten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
3. Die Generalversammlung beschliesst darüber, ob die Raumquoten ausgetretener Genossenschafter durch die Genossenschaft selber genutzt, insbesondere vermietet werden sollen, oder ob sie den verbleibenden Genossenschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an den Baukosten von Zwischen- und Endlagern anwachsen. Vorbehalten bleibt Art. 5 (Übertragung der Mitgliedschaft).

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat die ihr gemäss Gesetz und Statuten vorbehaltenen Kompetenzen, insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Aufnahme und Ausschliessung von Genossenschaftern
5. Genehmigung von besonderen Vereinbarungen über die Finanzierung
6. Festsetzung der Beteiligung am Grundkapital, des Kostenverteilungsschlüssels, des Eintrittsgeldes und der Auslösungssumme
7. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes
8. Entlastung der Verwaltung
9. Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Anlagen und Einrichtungen von Abfalllagern
10. Genehmigung von Vereinbarungen mit Dritten über die Raumquoten
11. Erlass und Änderung eines Betriebsreglementes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde
12. Einsetzung einer Geschäftsleitung gemäss Art. 19 der Statuten
13. Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie deren Erhöhung.

Art. 12 Durchführung

1. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem von der Verwaltung zu bezeichnenden Ort statt.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, wenn es die Verwaltung für notwendig erachtet oder wenn die Revisionsstelle oder mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 13 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderungen ist der Inhalt der vorgesehenen Änderung mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
3. Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Art. 14 Stimmrecht

1. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Ein Genossenschafter kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Mehr als eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 15 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Genossenschafter beschlussfähig.
2. Sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung offen. Es entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen.
3. Für die Änderung der Statuten, die Aufnahme neuer Genossenschafter, die Genehmigung von besonderen Vereinbarungen über die Finanzierung, die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels, die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft und die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Anlagen sowie für die Beteiligungen an anderen Unternehmungen und deren Erweiterung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 16 Leitung, Protokollführung

1. Der Präsident der Verwaltung oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung und ernennt einen Sekretär und einen Stimmenzähler.
2. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Stimmenzähler zu unterzeichnen ist.

B. Verwaltung

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Genossenschaftler sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, die nicht Genossenschaftler oder deren Vertreter sein müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Während der Amtsdauer in die Verwaltung gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Mitglieder ein, die sie ersetzen.
2. Dem Bund wird entsprechend Art. 926 OR das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.
3. Die Verwaltung wählt auf ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Sekretär, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sowie auf schriftliches Begehren eines ihrer Mitglieder.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Es kann nur eine Stellvertretung ausgeübt werden. Überdies hat ein Mitglied die Möglichkeit, einen anderen Vertreter seiner Firma mit beratender Stimme zu delegieren.
4. Beschlussfassungen können auf dem Zirkularweg erfolgen in Fällen, die der Präsident als dringend erachtet, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Zuständigkeit von Verwaltung, Geschäftsleitung und Kommissionen

1. In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Gestützt auf ein von der Generalversammlung zu erlassendes Reglement kann die direkte Ausübung der Geschäftstätigkeit einer besonderen Geschäftsleitung übertragen werden. Deren Mitglieder müssen nicht Genossenschaftler oder Genossenschaftsvertreter sein. In diesem Fall übt die Verwaltung die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus. Sie bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung und erlässt die für die Geschäftsleitung notwendigen Weisungen und Reglemente.
3. Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen ernennen, die ihr Bericht erstatten und Antrag stellen. Die Verwaltung bezeichnet die Mitglieder sowie den Präsidenten der Kommission und umschreibt ihren Auftrag.

Art. 20 Protokollführung in der Verwaltung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Wahl, Voraussetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Pflichten

1. Die Revisionsstelle wird durch Wahl von einem oder mehreren Revisoren gebildet. Die Revisoren müssen die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne der bundesrätlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften erfüllen.
2. Die Revisoren müssen von der Verwaltung und den Genossenschaftlern unabhängig sein.
3. Die Amtsdauer beträgt mit gleicher Wahlperiode wie für die Mitglieder der Verwaltung drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abberufung von Revisoren durch die Generalversammlung bleibt jederzeit vorbehalten.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den in Art. 727 ff OR für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaften aufgestellten Vorschriften. Die Verwaltung kann in näherer Umschreibung von Aufgaben und Pflichten für die Revisionsstelle Weisungen erlassen.

V. Jahresabschluss

Art. 22 Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 23 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

1. Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat die Liquidation durch die Verwaltung zu erfolgen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
2. Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung der Schulden, unter den Genossenschaftlern nach Massgabe der von ihnen an die Genossenschaft insgesamt geleisteten Beiträge verteilt.

VII. Publikation

Art. 24 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschaftler schriftlich.

VIII. Schlussbestimmungen

- Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 8. Juni 2006 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Statuten.